

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es für Abordnungen?

Tarifbeschäftigte und verbeamtete Landesbeschäftigte an Schulen können abgeordnet werden, wenn dienstliche Gründe dies erfordern. Die **rechtlichen Grundlagen** für Beamten:innen stehen in § 24 LBG NRW, die Regelungen für Tarifbeschäftigte in § 4 TV-L.

Vor einer Abordnung **sind Beamten:innen und Tarifbeschäftigte anzuhören** (vgl. § 24 Abs. 5 LBG NRW bzw. § 4 Abs. 2 TV-L). Bei Abordnungen, die über das laufende Schulhalbjahr hinaus andauern, ist der Personalrat in der Mitbestimmung (§ 72 Abs. 1 Nr. 6 LPVG NRW i. V. m. § 91 Abs. 3 LPVG NRW).

In vielen Schulformen gibt es bereits einen entsprechenden Anhörungsbogen, auf dem das (Nicht-)Einverständnis dokumentiert werden kann.

Die GEW rät:

Sollten Sie mit einer Abordnung nicht einverstanden sein, dokumentieren Sie dies auf dem Anhörungsbogen bzw. stellen Sie Ihre Ablehnungsgründe formlos schriftlich dar. Wenden Sie sich an Ihre zuständige Personalvertretung. Nur wenn dem Personalrat Ihre Ablehnungsgründe bekannt sind, kann er sich für Ihre Interessen einsetzen.

Wie ist das Vorgehen bei Abordnungen und wer trifft die Entscheidungen?

Abordnungen können schulamtsintern, bezirksintern, aber auch bezirksübergreifend erfolgen. Schulformübergreifende Abordnungen sind ebenfalls möglich. Damit will die Dienstbehörde die **Unterrichtsversorgung** sicherstellen und einen vorübergehenden Ausgleich zwischen Personalengpässen und Personalüberhängen schaffen.

Der Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 27.11.2024 nimmt Bezug auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster vom 06.08.2024, der das Verfahren der Bezirksregierung Münster bei Abordnungen moniert. Es wird darauf hingewiesen, **dass die konkrete Auswahlentscheidung zu einer Abordnung nur durch die zuständige Schulbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens getroffen werden darf**. Im Rahmen der Abfrage durch die Schulaufsichtsbehörde bei der jeweiligen Schulleitung der abgebenden Schule ist darauf zu achten, **dass alle für eine Abordnung in Frage kommenden Personen benannt werden** – der Kreis der Personen darf nicht von vorneherein auf eine konkrete Stellen- oder Personenzahl begrenzt werden.

Unsere Ansprechpartner:innen in den Hauptpersonalräten

Grundschule



Jana.Koch@gew-nrw.de
02297-9029997

Hauptschule



Heike.Pauels@gew-nrw.de / 0281-1645131

Realschule



elke.klossmann@gew-nrw.de

Gymnasium & WBK



Caroline.Lensing@gew-nrw.de / 02131-6621938

Gesamtschule



Stefanie.Neumann@gew-nrw.de

Förderschule und Klinikschule



Bettina.Marzinzik@gew-nrw.de / 02861-61320

Berufskolleg



Christian.Peters@gew-nrw.de / 0201-2940347

Freiwillige Meldungen sollen laut Erlass jedoch immer **vorrangig** behandelt werden. Daher muss zunächst immer geprüft werden, ob es Kolleg:innen gibt, die bereit sind, sich freiwillig abordnen zu lassen.

Laut Erlass des MSB von November 2024 sollen im Rahmen der Einzelfallabwägung **beispielsweise folgende Kriterien** Berücksichtigung finden:

- Betreuungspflichten (Betreuung oder Pflege eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen),
- Schwerbehinderung oder Gleichstellung im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 3 SGB IX,
- Schwangerschaft,
- Entfernung/Fahrweg zwischen Wohnort und Schule,
- pädagogische Gründe, z. B. fächerspezifischer Bedarf etc.

Das Vorliegen eines solchen Grundes bedeutet jedoch nicht, dass eine Abordnung automatisch ausgeschlossen ist.

Was meint die GEW?

Es ist begrüßenswert, dass unversorgte Regionen unterstützt werden sollen. Dennoch kann es keine dauerhafte Lösung sein, dem Lehrkräftemangel mit Abordnungen zu begegnen.

Auf der Grundlage des GEW-Frühjahrsreports 2025, der auf einer landesweiten Befragung von 6000 Lehrkräften in NRW basiert, haben sich Wissenschaftler:innen (Gabriele Bellenberg et al.) mit dem Thema „Abordnungen als Antwort auf den Lehrkräftemangel“ befasst. Bereits vor über einem Jahrzehnt ist darauf hingewiesen worden, „dass ohne eine vorausschauende Personalplanung und verstärkte Investitionen in die Lehramtsausbildung eine strukturelle Versorgungslücke entstehen würde.“

Sollten Abordnungen als kurzfristiges Instrument weiterhin erforderlich sein, ist eine professionelle Begleitung erforderlich, z. B. durch transparente Auswahlverfahren, vorbereitende Gespräche mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf und niedrigschwellige Unterstützungsangebote. Auf Dauer muss es jedoch strukturelle Lösungen geben, „etwa durch bessere Verteilung von Ausbildungskapazitäten, Anreizsysteme für den Einsatz in unversorgten Regionen und vorausschauende Personalentwicklungsstrategien.“

Unsere GEW-Expert:innen in den Personalräten beraten Sie gern!

Grundschule



Jana.Koch@gew-nrw.de
02297-9029997

Hauptschule



Heike.Pauels@gew-nrw.de | 0281-1645131

Realschule



Elke.Klossmann@gew-nrw.de

Gymnasium & WBK



Caroline.Lensing@gew-nrw.de | 02131-6621938

Gesamtschule



Stefanie.Neumann@gew-nrw.de

Förderschule und Klinikschule



Bettina.Marzinzik@gew-nrw.de | 02861-61320

Berufskolleg



Christian.Peters@gew-nrw.de | 0201-2940347